

Curriculum für
das Bachelorstudium

Wirtschaft und Recht

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Nichtamtliche konsolidierte Fassung

Die authentische Fassung ergibt sich aus den nachfolgend
genannten Mitteilungsblättern:

Stammfassung: MBl. vom 15. Juni 2005, 19. Stk., Nr. 168.6
geändert durch MBl. vom 04. Juli 2007, 19. Stk., Nr. 183.5
geändert durch MBl. vom 19. Dezember 2007, 7. Stk.; Nr. 78.3
geändert durch MBl. vom 04. Juni 2008, 18. Stk.; Nr. 167.2

(Mitteilungsblätter finden Sie unter:

<http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/458.htm>)

INHALT

| | |
|---|----|
| CURRICULUM | 2 |
| Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Allgemeine Studienziele | 2 |
| § 2 Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums | 3 |
| § 3 Lehrveranstaltungsarten..... | 5 |
| Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft und Recht..... | 6 |
| § 4 Aufbau des Bakkalaureatsstudiums | 6 |
| § 5 Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase | 7 |
| § 6 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer | 7 |
| § 7a Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer aus Rechtslehre | 8 |
| § 7b Lehrveranstaltungen des gebundenen Wahlfaches aus Betriebswirtschaft oder Informatik..... | 8 |
| § 8 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches I (Wirtschaft und Recht)..... | 9 |
| § 9 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches II | 10 |
| § 10 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches III | 11 |
| § 11 Freie Wahlfächer | 11 |
| § 12 Anmeldevoraussetzungen | 12 |
| § 13 Prüfungsordnung des Bakkalaureatsstudiums | 12 |
| § 14 Verleihung des akademischen Grades..... | 14 |
| Schlussbestimmungen | 15 |
| § 15 Zulassungsvoraussetzungen für das Magisterstudium | 15 |
| § 16 Allgemeine Übergangsbestimmungen..... | 15 |
| § 17 Inkrafttreten | 15 |

CURRICULUM

für das Bakkalaureatsstudium

„WIRTSCHAFT UND RECHT“

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, hat der Senat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt das Curriculum für das Bakkalaureatsstudium „Wirtschaft und Recht“ in seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Studienziele

- (1) **Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft und Recht** ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Führungsaufgaben im Bereich der privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen, der gemeinwirtschaftlichen Organisationen und der öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen dient und dem Umstand Rechnung trägt, dass vielfach besondere Rechtskenntnisse in diesen Positionen erwartet werden oder von Vorteil sind. Das Studium reagiert darauf, dass Wirtschaftsrecht eine bedeutende Determinante wirtschaftlichen Handelns ist, und soll den Studierenden neben den wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen auch die wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse vertieft vermitteln. Bildungsziel soll der flexible Generalist bzw. die flexible Generalistin im Managementbereich sein, der/die insbesondere auch rechtliche Probleme reflektieren und lösen kann. Ferner soll das Studium den Zugang zu den Rechtsberufen – nach Absolvierung (wirtschafts-)rechtlicher Masterstudiengänge und nach entsprechender Anpassung der juristischen Berufsordnungen – ermöglichen. Besonderer Wert wird auf Praxisbezug gelegt. Das Studium soll darüber hinaus gleichermaßen der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis auf der Grundlage forschungsgeleiteter Lehre dienen. Gemäß Universitätsgesetz soll das Studium hierdurch zukünftige Absolventen/innen befähigen, verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen (§ 1 UG 2002).
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft und Recht erfordert eine Gesamtstudiedauer von sechs Semestern (180 ECTS). Das Studium beinhaltet neben betriebswirtschaftlichen und juristischen Kernfächern die Pflichtfächer Volkswirtschaft und Wirtschaftsenglisch sowie die ergänzenden Wahlfächer Mathematik/Statistik, Soziologie, Fremdsprachen, betriebliche Informationssysteme, Volkswirtschaftslehre und Gender Studies. Des Weiteren können in einer speziellen Betriebswirtschaft vertiefende Kenntnisse oder Informatikkenntnisse erworben werden.
- (3) Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre ist es, Theorien und darauf aufbauend Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe das Wirtschaften in privaten und öffentlichen Betrieben unter Beachtung ihrer Beziehungen zur Umwelt systematisch beschrieben, erklärt und gestaltet werden kann. Dabei darf der Prozess des Wirtschaftens in einer dynamischen und komplexen Umwelt nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern er bedarf eines professionellen Managements, das die zielorientierte Gestaltung der Betriebe und betrieblichen Prozesse sowie die zielorientierte Beeinflussung der in diesen Betrieben tätigen Personen zur Aufgabe hat.

- (4) Aufgabe des juristischen Schwerpunktgebietes ist es, Recht als Determinante wirtschaftlichen Handelns zunächst sichtbar zu machen. Den Absolventinnen und Absolventen sollen jene Kenntnisse vermittelt werden, die es ihnen ermöglichen, Ökonomie und Recht als ineinander verschränkte und sich wechselseitig bedingende Grundlagen erfolgreichen Wirtschaftens zu verstehen. Durch dieses transdisziplinäre Verständnis soll besonders das Studienziel des wissenschaftlich und praxisorientiert ausgebildeten Generalisten bzw. der Generalistin für den Managementbereich verwirklicht werden, indem den Studierenden besonders die unter § 2 (1) näher konkretisierten Fähigkeiten vermittelt werden.
- (5) Die Umwelt, in die die Betriebe eingebettet sind, hat in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Maß an Übersichtlichkeit, Berechenbarkeit und Stabilität verloren und verändert sich auch in Zukunft weiter. Eine der Kernaufgaben des Managements der Zukunft ist es daher, sich den Herausforderungen, die sich aus dieser zunehmenden Dynamik und Komplexität für das wirtschaftliche Handeln ergeben, durch neue, innovative Lösungen zu stellen. Diese geänderten Anforderungen gelten für das Management von privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen, von gemeinwirtschaftlichen Organisationen und öffentlichen Unternehmen und von Verwaltungen. Im Bereich der privatwirtschaftlichen Unternehmen ist darüber hinaus entsprechend der Struktur der europäischen Wirtschaft zu berücksichtigen, dass diese Aufgaben nicht nur in Großunternehmen, sondern vor allem auch in kleinen und mittleren Unternehmen professionell gelöst werden müssen. Dementsprechend liegt ein Schwerpunkt des Studiums Wirtschaft und Recht auf der Praxisrelevanz der angebotenen theoretischen Modelle für die Lösung der Managementprobleme allgemein und insbesondere für jene von Klein- und Mittelunternehmen in einem globalen Wettbewerb.
- (6) **Persönliche Voraussetzungen** für das Studium sind das Interesse für wirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Zusammenhänge und Entwicklungen, die Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Problemen in der Wirtschaft und Gesellschaft sowie analytisches und systematisches Denken. Kreativität für neue Problemlösungen ist genauso erforderlich wie Offenheit gegenüber anderen Kulturen. Absolventen/innen sollen damit die Fähigkeit erwerben, sich den Anforderungen einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu stellen. Sie sollen zu eigener Forschung angeregt und befähigt werden, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft Antworten zu suchen und zu finden.
- (7) Der Gleichbehandlung von Frauen und Männern soll im Rahmen dieses Curriculums insofern Rechnung getragen werden, dass in den Kernfächern diesbezügliche Themen und Fragestellungen behandelt werden. Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen mit genderspezifischen Themen in der Wirtschaft aus dem facheinschlägigen Angebot der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zu absolvieren.

§ 2 Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums

- (1) Absolventen und Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaft und Recht sollen in der Lage sein, einschlägige betriebswirtschaftliche Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert zu bearbeiten. Darüber hinaus sollen sie befähigt sein, rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen und grundsätzliche juristische Probleme selbst zu lösen. Bei komplexeren rechtlichen Problemen sollen die Absolventen und Absolventinnen an die juristischen Expertinnen und Experten die richtigen Fragen stellen, deren Ratschläge fundiert umsetzen sowie in hoch qualifizierten Teams von Ökonomen und Juristen als „Schnittstelle“ fungieren können. Ferner soll das Studium Basis für eine eventuelle spätere Qualifizierung zum Wirtschaftsjuristen bzw. zur Wirtschaftsjuristin in juristischen Masterstudiengängen dienen und damit auf entsprechender berufsrechtlicher Grundlage den Zugang zu reglementierten juristischen Berufen eröffnen.
- (2) Im Bakkalaureatsstudium werden neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Grundwissen auf der Basis der grundlegenden Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts vertiefte Kenntnisse im öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht, insbesondere im

Handels- und Gesellschaftsrecht, im Gewerberecht, im Vergaberecht, im Recht der öffentlichen Unternehmen, im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie im Steuer- und Wettbewerbsrecht vermittelt. Des Weiteren sollen die Studierenden Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre erlangen und die in einer globalen Wirtschaft notwendigen Fähigkeiten in englischer Wirtschaftssprache erwerben. Des Weiteren sollen die Studierenden in einer speziellen Betriebswirtschaft vertiefende Kenntnisse erlangen oder Informatikkenntnisse erwerben können.

- (3) Zur praxisrelevanten Reflexion des theoretisch fundierten Wissens besuchen die Studierenden praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die unter anderem Fallstudien, Praxisprojekte, Planspiele und Verhandlungs- bzw. Verhaltenstraining zum Inhalt haben. Außerdem ist es Studierenden des Bakkalaureatsstudiums möglich, einen Teil der freien Wahlfächer durch eine fach einschlägige Tätigkeit in der Praxis zu ersetzen.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (V):** Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) **Kurse (KU):** Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- (3) **Proseminare (PS):** Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Herausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreten Analysearbeiten behandelt. Proseminare haben darüber hinaus den praktisch-beruflichen Zielen des Faches zu entsprechen und die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben zu vermitteln.
- (4) **Seminare (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme und/oder der Praxisrelevanz dienen.
- (5) **Vorlesungen mit Proseminar (VP):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen im Proseminarteil erfolgt.
- (6) **Vorlesungen mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen im Kursteil erfolgt.
- (7) Eine Semesterstunde (SSt) aus Vorlesungen, Proseminaren, Kursen, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs entspricht 1,5 ECTS¹-Anrechnungspunkten, eine Semesterstunde Seminar entspricht 3 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungsleiter und -leiterinnen sind angehalten, das Ausmaß des Arbeitsaufwands, der für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfungen gefordert wird, an den vorgesehen ECTS-Anrechnungspunkten zu orientieren. Gemäß Satzung entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltung (für die Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten und/oder die Vorbereitungsarbeiten für Prüfungen).
- (8) Bei der nachfolgenden Auflistung der Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|------|---|
| STEP | Studieneingangsphase |
| P | Pflichtlehrveranstaltung |
| RS | Rechtswissenschaftlicher Schwerpunktbereich |
| BA | Bakkalaureatsarbeit |
| EWR | Ergänzende Lehrveranstaltungen Wahlfach I (Wirtschaft und Recht) |
| EW | Ergänzende Lehrveranstaltung Wahlfach II |
| WEW | Weitere ergänzende Lehrveranstaltungen Wahlfach III |
| BS | Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt |
| IN | Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft |

¹ Das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System. Basis ist das Arbeitspensum, das die Studierenden absolvieren müssen, um die Ziele eines Lernprogramms zu erreichen. Das ECTS-System basiert auf der Übereinkunft, dass das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden während eines akademischen Jahres 60 ECTS-Credits ergibt. ECTS wird im Folgenden synonym für ECTS-Credits bzw. ECTS-Anrechnungspunkte verwendet.

Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft und Recht

§ 4 Aufbau des Bakkalaureatsstudiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium dient vornehmlich der Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtslehre unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Wirtschaftsrechts sowie jener weiteren wissenschaftlichen Fächer, die das Studium sinnvoll ergänzen. Ziel ist eine möglichst breite Ausbildung in den relevanten Fächern in Richtung flexible Generalistin/flexibler Generalist.
- (2) Die Studiendauer des Bakkalaureatsstudiums beträgt 6 Semester. Die Summe der ECTS beträgt 180 (§ 54 Abs. 3 UG 2002). Das Bakkalaureatsstudium umfasst für Pflichtfächer und gebundene Wahlfächer damit ein Gesamtausmaß von 100 Semesterstunden.
- (3) Im Bakkalaureatsstudium ist gemäß § 66 UG 2002 und § 12 (2) der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen eine Studieneingangsphase vorgesehen. Die Studieneingangsphase hat den Zweck, den Studierenden eine Orientierung und einen Überblick über das Studium an einer Universität, eine Einführung in die Grundlagen des Faches und in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens zu bieten. In der Studieneingangsphase werden folgende Aspekte besonders berücksichtigt: Informationen über studienrelevante Bestimmungen und Institutionen, Reflexion der Studienwahl, Sensibilisierung für die berufliche Zukunft und Entscheidungsfindung, Geschichte der Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Gesellschaft sowie Einführung in wissenschaftstheoretische Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre.
- (4) Pflichtfächer des Studiums sind neben der Studieneingangsphase die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaft und Recht, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsenglisch. Die Pflichtfächer (inkl. der Studieneingangsphase) umfassen 96 ECTS (64 Semesterstunden).
- (5) In den gebundenen Wahlfächern des Studiums sind zwei rechtswissenschaftliche Schwerpunktbereiche zu wählen und durch ergänzende Fächer aus dem juristischen Bereich abzurunden. Des Weiteren ist zwischen einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich und Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft zu wählen. Darüber hinaus sind nach Wahl der Studierenden Grundkenntnisse im Bereich der Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie und/oder der Mathematik und Statistik und/oder einer fremden Wirtschaftssprache und/oder der betrieblichen Informationssysteme und/oder der Gender Studies und/oder vertiefende Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre zu erwerben. Das Ausmaß der gebundenen Wahlfächer ohne die Bakkalaureatsarbeiten beträgt 60 ECTS (36 Semesterstunden).
- (6) Als freie Wahlfächer können alle an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden. Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 18 ECTS zu erbringen.
- (7) Im Bakkalaureatsstudium sind im Rahmen der seminaristischen Lehrveranstaltungen der beiden rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiche zwei Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen (§ 80 UG 2002). Die Bakkalaureatsarbeiten umfassen insgesamt 6 ECTS.

§ 5 Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

| | | |
|---|-------|----------|
| Studieneingangsphase | 8 SSt | 12 ECTS |
| STEP1 Grundlagen des Managements | | |
| Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten | 1 V | 1,5 ECTS |
| Grundlagen von Organisation, Personal und Management | 1 V | 1,5 ECTS |
| Proseminar aus Organisation, Personal und Management (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) | 2 PS | 3 ECTS |
| STEP2 Marktorientierte Unternehmensführung | 2 V | 3 ECTS |
| Proseminar aus Marktorientierter Unternehmensführung (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) | 2 PS | 3 ECTS |

§ 6 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Im Rahmen der Pflichtfächer sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

| | | |
|---|-------|---------|
| (1) Betriebliches Rechnungswesen | 8 SSt | 12 ECTS |
| P1.1 Einführung in das Rechnungswesen I: | | |
| Grundlagen der Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung | 2 V | 3 ECTS |
| Proseminar zu den Grundlagen der Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung | 2 PS | 3 ECTS |
| P1.2 Einführung in das Rechnungswesen II: | | |
| Kostenrechnung und operatives Controlling | 2 V | 3 ECTS |
| Proseminar zu Kostenrechnung und operatives Controlling | 2 PS | 3 ECTS |

| | | |
|---|-------|----------|
| (2) Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre | 4 SSt | 6 ECTS |
| P2.1 Grundlagen des Managements von Produktion und Logistik | 1 V | 1,5 ECTS |
| P2.2 Investition und Finanzierung | 1 V | 1,5 ECTS |
| P2.3 Innovationsmanagement | 1 V | 1,5 ECTS |
| P2.4 Public und Nonprofit Management | 1 V | 1,5 ECTS |

| | | |
|---|-------|---------|
| (3) Vertiefung der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre | 8 SSt | 12 ECTS |
| P3.1 Grundlagen des Managements von Produktion und Logistik | 2 PS | 3 ECTS |
| P3.2 Investition und Finanzierung | 2 PS | 3 ECTS |
| P3.3 Innovationsmanagement | 2 PS | 3 ECTS |
| P3.4 Public und Nonprofit Management | 2 PS | 3 ECTS |

| | | |
|---|-------|---------|
| (4) Grundlagen des Wirtschaftsrechts | 8 SSt | 12 ECTS |
| P4.1 Einführung in die Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts | 2 V | 3 ECTS |
| P4.2 Einführung in das öffentliche und private Wirtschaftsrecht | 2 V | 3 ECTS |
| P4.3 Gesellschafts- und Steuerrecht | 2 V | 3 ECTS |
| P4.4 Proseminar aus öffentlichem oder privatem Wirtschaftsrecht | 2 PS | 3 ECTS |

| | | |
|---|-----|--------|
| (5) Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts | 4 V | 6 ECTS |
|---|-----|--------|

| | | |
|---|-----|--------|
| (6) Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts | 4 V | 6 ECTS |
|---|-----|--------|

| | | |
|---|-----|--------|
| (7) Grundlagen des Steuer-, Arbeits- und Sozialrechts | 4 V | 6 ECTS |
|---|-----|--------|

| | | | | |
|--|---|-----|----|------|
| (8) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| P8.1 Mikroökonomik | 2 | V | 3 | ECTS |
| Proseminar aus Mikroökonomik | 2 | PS | 3 | ECTS |
| P8.2 Makroökonomik | 2 | V | 3 | ECTS |
| Proseminar aus Makroökonomik | 2 | PS | 3 | ECTS |

| | | | | |
|---|---|-----|----|------|
| (9) Englische Wirtschaftssprache | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| P9.1 English for Business Administration I | 2 | KU | 3 | ECTS |
| P9.2 English for Business Administration II | 2 | KU | 3 | ECTS |
| P9.3 Special topics in Business Administration | 2 | PS | 3 | ECTS |
| P9.4 English for International University Studies | 2 | KU | 3 | ECTS |

§ 7a Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer aus Rechtslehre

Nach Wahl der/des Studierenden sind zwei rechtswissenschaftliche Schwerpunktbereiche aus folgenden zu wählen:

- Privates Wirtschaftsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht

Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer aus Rechtslehre sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

| | | | | |
|---|---|-----|----|------|
| (1) Erster rechtswissenschaftlicher Schwerpunktbereich | 4 | SSt | 12 | ECTS |
| RS1.1 Proseminar | 2 | PS | 3 | ECTS |
| RS1.2 Seminar | 2 | SE | 6 | ECTS |
| BA1 Bakkalaureatsarbeit im Zusammenhang mit dem Seminar | | | 3 | ECTS |

| | | | | |
|---|---|-----|----|------|
| (2) Zweiter rechtswissenschaftlicher Schwerpunktbereich | 4 | SSt | 12 | ECTS |
| RS2.1 Proseminar | 2 | PS | 3 | ECTS |
| RS2.2 Seminar | 2 | SE | 6 | ECTS |
| BA2 Bakkalaureatsarbeit im Zusammenhang mit dem Seminar | | | 3 | ECTS |

§ 7b Lehrveranstaltungen des gebundenen Wahlfaches aus Betriebswirtschaft oder Informatik

Nach Wahl der/des Studierenden sind nach Maßgabe des Angebots entweder ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich oder die Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft zu wählen.

(1) Bei Wahl des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichs sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

| | | | | |
|--|---|-------|----|------|
| Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich - Grundlagen | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| BS1.1 Vorlesung | 4 | V | 6 | ECTS |
| BS1.2 Vorlesung mit Proseminar oder Vorlesung mit Kurs | 2 | VP/VK | 3 | ECTS |
| BS1.3 Proseminar oder Vorlesung mit Proseminar | 2 | PS/VP | 3 | ECTS |

Als betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche gemäß § 7b stehen folgende Bereiche zur Wahl:

- Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- Controlling und strategische Unternehmensführung
- Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- Marketing und internationales Management
- Medienmanagement
- Nationale und internationale Rechnungslegung
- Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Nonprofit & Health Management)
- Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

Die Lehrveranstaltungen aus dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich gemäß § 7b (1) sollen nach Maßgabe vorhandener personeller und finanzieller Mittel in englischer Sprache abgehalten werden.

- (2) Bei Wahl der Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

| | | | | |
|---|---|-----|----|------|
| Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| IN1 Informatik I für Betriebswirtschaft | 2 | V | 3 | ECTS |
| Proseminar aus Informatik I für Betriebswirtschaft | 2 | PS | 3 | ECTS |
| IN2 Informatik II für Betriebswirtschaft | 2 | V | 3 | ECTS |
| Proseminar aus Informatik II für Betriebswirtschaft | 2 | PS | 3 | ECTS |

§ 8 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches I (Wirtschaft und Recht)

Im Rahmen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches I sind nach Maßgabe des Angebots zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung des Studiums nach Wahl der/des Studierenden ergänzende rechtswissenschaftliche Fächer im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS (8 Semesterstunden) zu absolvieren, soweit sie nicht schon unter § 7a (1) oder (2) gewählt wurden.

| | | | | |
|--|---|---------|----|------|
| Ergänzendes gebundenes Wahlfach I (Wirtschaft und Recht) | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EWR1.1 Recht der Datenverarbeitung und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.2 Wirtschaftsstrafrecht und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.3 Medienrecht und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.4 Einführung in raumrelevante Rechtsfragen und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.5 Spezialfragen des privaten Wirtschaftsrechts und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.6 Spezialfragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.7 Spezialfragen des Steuerrechts und/oder | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |
| EWR1.8 Spezialfragen des Arbeits- und Sozialrechts | 2 | V/PS/VP | 3 | ECTS |

§ 9 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches II

Im Rahmen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches II ist nach Maßgabe des Angebots zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung des Studiums ein ergänzendes Fach gemäß § 9 (1) bis (7) im Ausmaß von 12 ECTS (8 Semesterstunden) zu absolvieren.

| | | | | |
|--|---|-------|----|------|
| (1) Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EW1.1 Einführung in die Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW1.2 Methoden der empirischen Sozial- und Meinungsforschung | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW1.3 Ausgewählte Probleme der Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie | 4 | PS | 6 | ECTS |
| (2) Angewandte Mathematik und Statistik für Betriebswirtschaft | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EW2.1 Angewandte Mathematik für Betriebswirtschaft | 2 | V | 3 | ECTS |
| EW2.2 Proseminar aus angewandter Mathematik | 2 | PS | 3 | ECTS |
| EW2.3 Angewandte Statistik für Betriebswirtschaft | 2 | V | 3 | ECTS |
| EW2.4 Proseminar aus angewandter Statistik | 2 | PS | 3 | ECTS |
| (3) Betriebliche Informationssysteme | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EW3.1 Wirtschaftsinformatik | 2 | V | 3 | ECTS |
| | 2 | KU | 3 | ECTS |
| EW3.2 ERP-Systeme | 4 | VP/VK | 6 | ECTS |
| (4) Fremde Wirtschaftssprache | 8 | KU | 12 | ECTS |
| (5) Genderspezifische Themen in der Wirtschaft | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EW5.1 Einführung in genderspezifische Themen in der Wirtschaft | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW5.2 Genderspezifische Fragen im Management | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW5.3 Genderspezifische Rechtsfragen in der Wirtschaft | 2 | PS | 3 | ECTS |
| EW5.4 Gender Economics | 2 | PS | 3 | ECTS |
| (6) Ökologie und Ökonomie | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EW6.1 Raum- und Regionalentwicklung aus geographischer Sicht | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW6.2 Raum- und Regionalentwicklung aus wirtschaftlicher Sicht | 2 | VO | 3 | ECTS |
| EW6.3 Natur und Landschaft als Ressource | 2 | VO | 3 | ECTS |
| EW6.4 Spannungsfeld Ökonomie und Ökologie | 2 | PS | 3 | ECTS |
| (7) Organisationspsychologie und Gruppendynamik | 8 | SSt | 12 | ECTS |
| EW7.1 Grundlagen der Organisationspsychologie und Gruppendynamik | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW7.2 Angewandte Organisationspsychologie und Gruppendynamik | 2 | VP | 3 | ECTS |
| EW7.3 Gruppendynamik: Trainingsgruppe | 4 | PS | 6 | ECTS |

Als fremde Wirtschaftssprache gemäß § 9 (4) können Studierende Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Slowenisch wählen. Die Fremden Wirtschaftssprachen können mit dem Abschluss „Einführung in die fremde Wirtschaftssprache“ oder nach Maßgabe des Kursangebotes mit dem Abschluss „Vertiefung der fremden Wirtschaftssprache“ absolviert werden.

| Kurs | Notwendige Kurse | |
|--|---|---|
| 1. Grundkurs 1 | X | |
| 2. Grundkurs 2 | X | |
| 3. Einführung in die fremde Wirtschaftssprache 1 | X | X |
| 4. Fremde Wirtschaftssprache 1 | X | X |
| 5. Fremde Wirtschaftssprache 2 | | X |
| 6. Fremde Wirtschaftssprache 3 | | X |
| Abschluss: | Einführung fremde Wirtschaftssprache | Vertiefung fremde Wirtschaftssprache |

Ausländische Studierende, deren Mutter- und Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache zu wählen.

Lehrveranstaltungen zu genderspezifischen Themen in der Wirtschaft gemäß § 9 (5) können aus dem facheseinschlägigen Angebot der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt werden.

§ 10 Lehrveranstaltungen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches III

Im Rahmen des ergänzenden gebundenen Wahlfaches III ist nach Maßgabe des Angebots zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung des Studiums ein weiteres ergänzendes Fach gemäß § 10 (1) bis (6) im Ausmaß von 6 ECTS (4 Semesterstunden) zu absolvieren. Als ergänzendes Wahlfach III kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht bereits gemäß § 9 als ergänzendes Wahlfach II gewählt wurde.

| | | | | |
|--|---|------|---|------|
| (1) Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie | 4 | SSt | 6 | ECTS |
| WEW1.1 Einführung in die Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebssoziologie | 2 | VP | 3 | ECTS |
| WEW1.2 Methoden der empirischen Sozial- und Meinungsforschung | 2 | VP | 3 | ECTS |
| (2) Angewandte Mathematik und Statistik für Betriebswirtschaft | 4 | SSt | 6 | ECTS |
| WEW2.1 Angewandte Mathematik für Betriebswirtschaft | 2 | V | 3 | ECTS |
| WEW2.2 Angewandte Statistik für Betriebswirtschaft | 2 | V | 3 | ECTS |
| (3) Betriebliche Informationssysteme | 4 | SSt | 6 | ECTS |
| WEW3.1 Wirtschaftsinformatik | 2 | V | 3 | ECTS |
| WEW3.2 ERP-Systeme | 2 | V/VP | 3 | ECTS |
| (4) Fremde Wirtschaftssprache (Grundlagen) | 4 | SSt | 6 | ECTS |
| WEW4.1 Grundkurs I | 2 | KU | 3 | ECTS |
| WEW4.2 Grundkurs II | 2 | KU | 3 | ECTS |
| (5) Vertiefung im Anwendungsfeld Volkswirtschaftslehre | 4 | SSt | 6 | ECTS |
| WEW5.1 Wirtschaftspolitik | 2 | V | 3 | ECTS |
| WEW5.2 Proseminar aus Wirtschaftspolitik | 2 | PS | 3 | ECTS |
| (6) Genderspezifische Themen in der Wirtschaft | 4 | SSt | 6 | ECTS |
| WEW6.1 Einführung in genderspezifische Themen in der Wirtschaft | 2 | VP | 3 | ECTS |
| WEW6.2 Genderspezifische Rechtsfragen in der Wirtschaft | 2 | PS | 3 | ECTS |

Als fremde Wirtschaftssprache gemäß § 10 (4) können Studierende Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Slowenisch wählen, soweit die Fremdsprache noch nicht gemäß § 9 (4) gewählt wurde.

Ausländische Studierende, deren Mutter- und Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache zu wählen.

Lehrveranstaltungen zu genderspezifischen Themen in der Wirtschaft gemäß § 10 (6) können aus dem facheseinschlägigen Angebot der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt werden.

§ 11 Freie Wahlfächer

- (1) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaft und Recht sind freie Wahlfächer zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS zu absolvieren.
- (2) Als freie Wahlfächer können alle an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden. Studierenden des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaft und Recht wird empfohlen, die

freien Wahlfächer aus dem Katalog der nicht gewählten Fächer gemäß §§ 7a, 7b, 8, 9 und 10 sowie aus Psychologie und Geographie zu wählen.

- (3) Studierende sind berechtigt, freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS durch eine fach einschlägige Tätigkeit in der Praxis in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Nonprofit Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zu ersetzen. Die fach einschlägige Tätigkeit in der Praxis ist einem der gewählten rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 7a oder einem Fach der Betriebswirtschaftslehre gemäß § 5, § 6 (1) bis (3) oder § 7b (1) zuzuordnen. Die Tätigkeit muss im Ausmaß von mindestens 8 Wochen absolviert werden. Es ist ein Tätigkeitsbericht im Umfang einer Seminararbeit zu verfassen. Die Approbation des Tätigkeitsberichtes und die Bestätigung des ordnungsgemäßen Nachweises der geforderten Leistungen erfolgt durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers eines gewählten rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiches.

§ 12 Anmeldungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu Proseminaren aus den Fächern Grundlagen der Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung sowie Kostenrechnung und operatives Controlling gemäß § 6 (1) ist der Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplans einer Handelsakademie. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann durch Reifeprüfungszeugnisse einer Handelsakademie oder einer gleichwertigen AHS bzw. BHS, Zeugnisse über Lehrveranstaltungen an der Universität und andere gleichwertige Bescheinigungen anerkannter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen (z.B. Bilanzbuchhaltungskurs) erbracht werden. Wird der Nachweis über Lehrveranstaltungen der Universität erbracht, so sind für das Proseminar Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung gemäß § 6 (1) propädeutische Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS (4 SSt VP Buchhaltung und Bilanzierung) und für das Proseminar Kostenrechnung und operatives Controlling gemäß § 6 (1) propädeutische Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS (2 SSt VP Kostenrechnung) als Anmeldungsvoraussetzung positiv zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen können als freie Wahlfächer angerechnet werden.
- (2) Anmeldungsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung gemäß § 6 (9.1) (English for Business Administration I) sind Kenntnisse im Umfang des Lehrplans der österreichischen allgemeinbildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS). Der Nachweis dieser Kenntnisse kann durch Reifeprüfungszeugnisse, Zeugnisse über Lehrveranstaltungen an der Universität und andere gleichwertige Bescheinigungen anerkannter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen erbracht werden.
- (3) Anmeldungsvoraussetzung für die Lehrveranstaltungen aus den rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereichen gemäß § 7a (1) und (2) ist die positive Absolvierung der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer gemäß § 6 (4).
- (4) Sprachkurse sind generell aufbauend. Die Teilnahme an höheren Sprachkursen setzt die positive Absolvierung der vorgelagerten Kurse voraus.

§ 13 Prüfungsordnung des Bakkalaureatsstudiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 13 (2) und (3), die positive Beurteilung der zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 13 (5) und die positive Absolvierung der Fachprüfungen gemäß § 13 (6) abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern gemäß § 5 (Studieneingangsphase), § 6 (1) (Betriebliches Rechnungswesen), § 6 (2) (Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre), § 6 (4) (Grundlagen des Wirtschaftsrechts), § 6 (5) oder (6) oder (7) (Grundlagen jenes rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiches, der nicht unter § 7a (1) und (2) gewählt wurde), § 6 (8) (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre) und der ergänzenden

- gebundenen Wahlfächer I bis III gemäß § 8, 9 und 10 sowie der freien Wahlfächer gemäß § 11 erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Proseminare, Kurse, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
- (4) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen gemäß § 13 (2) und (3) sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren (§ 28 Abs. 2 Teil B der Satzung).
- (5) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 80 Abs. 1 UG 2002 zu verfassen. Diese sind im Rahmen der Seminare der beiden gewählten rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 7a (1) und (2) zu schreiben. Dabei soll die eine Bakkalaureatsarbeit ein theoretisch-grundlagenorientiertes und die andere ein praktisch-anwendungsorientiertes Thema behandeln. Eine Bakkalaureatsarbeit entspricht 3 ECTS.
- (6) Im Bakkalaureatsstudium Wirtschaft und Recht sind folgende Fachprüfungen vorgesehen:
- Fachprüfung I: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen gemäß § 7b (1). Die Fachprüfung ist schriftlich.
oder
Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft gemäß § 7b (2). Über den Prüfungsmodus (schriftliche oder mündlich) der Fachprüfung entscheidet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.
- Fachprüfung II: Erster rechtswissenschaftlicher Schwerpunktbereich gemäß § 7a (1) sowie die zugehörigen Grundlagen gemäß § 6 (5) bis (7). Über den Prüfungsmodus (schriftlich oder mündlich) der Fachprüfung entscheidet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.
- Fachprüfung III: Zweiter rechtswissenschaftlicher Schwerpunktbereich gemäß § 7a (2) sowie die zugehörigen Grundlagen gemäß § 6 (5) bis (7). Über den Prüfungsmodus (schriftlich oder mündlich) der Fachprüfung entscheidet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.
- (7) Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfung I (betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich) ist die positive Absolvierung der jeweils vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar oder Vorlesungen mit Kurs gemäß § 7b (1).
- Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfung I (Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft) ist die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare gemäß § 7b (2).
- (8) Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfungen II und III (rechtswissenschaftliche Schwerpunktbereiche) ist die positive Absolvierung der jeweils vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs, Kurse und Seminare gemäß § 7a (1) bzw. § 7a (2) und die Approbation der jeweiligen Bakkalaureatsarbeit.
- (9) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Verleihung des akademischen Grades

An die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaft und Recht wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Bakkalaurea rerum socialium oeconomicarumque“, bzw. „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Bakkalaureus rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Bakk. rer. soc. oec“, verliehen (§ 54 Abs. 1 Z 7 UG 2002).

Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen für das Magisterstudium

Die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaft und Recht erfüllen gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 die Zulassungsvoraussetzungen für das Magisterstudium Angewandte Betriebswirtschaftslehre an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

§ 16 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- (1) Auf Studierende des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft mit den beiden Studienzweigen Angewandte Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, ist gemäß § 124 Abs. 1 UG 2002 das bisherige Curriculum in der am 1. März 2005 geltenden Fassung („altes Studienrecht“) weiter anzuwenden.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im ersten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, diesen nach „altem Studienrecht“ innerhalb von 4 Semestern und bei positivem Abschluss des ersten Abschnittes innerhalb dieser Frist den zweiten Abschnitt innerhalb von weiteren 6 Semestern zu beenden.*
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im zweiten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, diesen nach „altem Studienrecht“ innerhalb von 6 Semestern zu beenden.*
- (4) Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der/des Studierenden die Frist gemäß (2) und (3) zusätzlich erstrecken.
- (5) Studierende des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. In diesem Fall gelten die von der Studienkommission „Angewandte Betriebswirtschaft“ durch Verordnung erlassenen Anerkennungsbestimmungen.

*Dieser Übergangszeitraum wurde gemäß Mitteilungsblatt vom 06. Juni 2007, 17. Stk., Nr. 165.5 um jeweils 2 Semester plus Nachfrist im Folgesemester verlängert.

- (6) Das Diplomstudium Angewandte Betriebswirtschaft mit den beiden Studienzweigen Angewandte Betriebswirtschaft und Wirtschaft und Recht der Universität Klagenfurt gilt gem. § 124 Abs. 1 UG 2002 als Vorläuferstudium dieses Studiums. Das abgeschlossene Diplomstudium in einem der beiden Studienzweige schließt daher eine Neubelegung dieses Studiums im Sinne des § 63 Abs. 8 UG 2002 aus.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04. Juli 2007, 19. Stück, Nr. 183.5, treten mit 01. Oktober 2007 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden.
- (3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04. Juni 2008, 18. Stück, Nr. 167.2, treten mit 01. Oktober 2008 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden.